

4.) Zum Recht auf freie Religionsausübung

Artikel 18 AEMR: Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Ist Religion Privatsache?

Zum Verhältnis von Religion und Gesellschaft

In einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft ist es unumgänglich notwendig, dass die staatlichen Institutionen selbst einen fairen und diskriminierungsfreien Umgang mit den verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie mit deren Angehörigen pflegen. Für die praktische Verwirklichung dieses Umgangs braucht es eine durchgängige religiös-weltanschauliche Neutralität des säkularen Rechtsstaats. Für diese Form der Neutralität hat Heiner Bielefeldt als Prinzip den Begriff der „respektvollen Nicht-Identifikation“ geprägt.¹ Sie folgt aus dem bereits genannten menschenrechtlichen Prinzip einer Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung der Angehörigen einzelner Weltanschauungen und Religionen und bedeutet eine inhaltlich-weltanschauliche

Selbstbeschränkung des Staates. Aus diesem Prinzip folgt für den Staat, dass er sich weder als Konfessions- oder Weltanschauungsstaat verstehen noch einer einzelnen Weltanschauung oder Religion mit staatlichen Mitteln zu allgemeiner Geltung verhelfen kann. Auch wenn von konservativen Kreisen in verschiedenen Religionsgemeinschaften immer wieder von ihm erwartet wird, die je eigenen, spezifisch ausgeprägten Religionsvorstellungen als staatlich schützenswertes Gut darzustellen. Ein aktuelles Beispiel dafür: Der sich als Katholik verstehende deutsche Schriftsteller Martin Mosebach hat in der *Berliner Zeitung* vom 18. 6. 2012 einen Essay mit dem Titel „Vom Wert des Verbotens“ veröffentlicht. Er plädiert darin für einen strengeren Vollzug des Blasphemieverbotes und begründet dies mit der Auffassung, das deutsche Grundgesetz beruhe auf christlichen Fundamenten. „Hier

¹ Siehe: Heiner Bielefeldt: Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Bielefeld 2007.

läge eine Pflicht des Staates begründet, jenen Gott, auf dessen Geboten er seine sittliche Ordnung aufbauen will [also den christlichen, J.M.], vor Schmähung zu bewahren, die dieser sittlichen Ordnung auf Dauer den Respekt entziehen würde.“ Wie aus diesem einen Zitat bereits deutlich wird, widerspricht diese Vorstellung einer vom Staat einzuhaltenden religiös-weltanschaulichen Neutralität diametral.

Das Prinzip der „respektvollen Nicht-Identifikation“ beinhaltet eine politisch-rechtliche Verantwortung staatlicher Instanzen für die *Gewährleistung* der Freiheit von Religion und Weltanschauung. Um dieser Freiheit Geltung zu verschaffen, beansprucht die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates einen praktischen, jedoch nicht inhaltlichen *Geltungsvorrang* gegenüber einzelnen religiös-weltanschaulichen Normen. Dieser Geltungsvorrang wird häufig mit dem Prinzip eines staatlichen Säkularismus verwechselt. Jedoch geht es dabei eben nicht um ein inhaltliches Bekenntnis zum „Säkularismus“, zur „Modernität“ oder zur „religiösen Neutralität“ als Weltanschauung, das Angehörigen „vormoderner“ Religionen und Weltanschauungen abverlangt werden müsste! Hier ist eine zunehmend säkular geprägte Mehrheitsgesellschaft in der Gefahr, ihre in der Gesellschaft dominante Weltanschauung den Angehörigen religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten als die „bessere“ bzw. „höherwertige“ vor Augen zu halten. Ein Beispiel für eine solche Tendenz sind die teilweise in der aktuellen Diskussion zu einem „Beschneidungsverbot“ vorgebrachten Argumentationsmuster (siehe den Beitrag zum „Beschneidungsverbot“).

Auf der anderen Seite sind auch Religionsgemeinschaften in der Versuchung, Menschenrechte und im Besonderen die Religionsfreiheit direkt aus der eigenen religiösen Tradition abzuleiten. Solche Ablei-

tungen berufen sich in der Regel auf Toleranzformeln aus den Heiligen Schriften oder von theologischen Autoritäten, die nicht im ideengeschichtlichen Zusammenhang der Menschenrechte stehen. Problematisch werden solche genetischen Begründungsdiskurse dann, wenn sie einen ideellen Vorrang der eigenen religiösen Tradition gegenüber anderen legitimieren wollen. Ein Beispiel dafür ist *eine* in der christlichen Tradition formulierte Auslegungsvariante des Jesus-Wortes „Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!“ (Markus 12, 17). Selbst ein reflektierter Theologe wie Kardinal Walter Kasper hat 2006 in einem *SPIEGEL*-Interview dieses Logion aus dem Markus-Evangelium als Basis einer im Christentum genetisch grundgelegten Unterscheidung zwischen weltlicher und religiöser Ordnung interpretiert: „Diese Unterscheidung stellt sowohl gegenüber dem Judentum wie gegenüber dem Islam eine Neuerung und einen Vorzug dar, welche die Gestalt Europas geprägt hat.“² Die gesamte Geschichte des „christlichen Abendlandes“ seit der Konstantinischen Wende wäre – in der Folge einer solchen genetischen Herleitung des Jesus-Wortes – eine Geschichte des ketzerischen Abfalls der abendländischen Kirche vom „jesuanischen Prinzip“ dieser Unterscheidung gewesen.

Aus der praktischen Erfahrung in der regionalen Menschenrechtsarbeit heraus lässt sich allerdings feststellen, dass im Menschenrechtsalltag vorwiegend der „Säkularismus“ als in der Mehrheitsgesellschaft vorherrschende *Haltung* Ursache für eine religiös-weltanschauliche Ungleichbehandlung wird: In der Regel sind Muslime und Muslimas in Salzburg einer solchen strukturellen Neigung zu religiös-weltanschaulicher Diskriminierung ausgesetzt – häufig mit der Be-

2 SPIEGEL Nr. 38, 18.9. 2006, S. 75.

gründung, sie hätten sich als „Zuwanderer“ der säkularen Leitkultur anzupassen, wenn sie berufliche Möglichkeiten und soziale Anerkennung erlangen möchten. Hier eher von säkularen *Haltungen* als von einer expliziten Weltanschauung zu sprechen scheint mir insofern gerechtfertigt, als sie eher von Befremdungsgefühlen und instinkthafter Abneigung als von reflektierter und informierter Ablehnung geprägt sind. Faktische oder explizite Kopftuchverbote in verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen, Moschee- oder

Minarettdebatten oder die aktuelle Diskussion um das von einem Kölner Gericht ausgesprochene Beschneidungsverbot zeugen von solchen säkularistisch geprägten Haltungen. Diese Haltungen resultieren nicht zuletzt aus dem Verlust an Wissen sowie an Respekt vor religiösen Traditionen, die – ebenso wie Säkularität und Unterscheidung von Staat und Religion – zum Bestand an Grundwerten in Europa gehören.

Josef P. Mautner

Beschneidung – Verletzung des Kindeswohls oder praktizierte Religionsfreiheit?

„Unter der Vorhaut san alle gleich.“
Helmut Qualtinger

Das Landgericht Köln hat mit seinem Urteil vom 7.5. 2012, das eine Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 21.09. 2011 verwarf, eine breite Debatte um die Illegitimität bzw. Legitimität von Beschneidung als religiösem Ritual ausgelöst. Diese Debatte ist auch auf Österreich übergegangen und wurde im Juli 2012 mit ungewöhnlicher Heftigkeit in mehreren österreichischen Medien ausgetragen. Vorarlbergs Landeshauptmann Markus Wallner (ÖVP) empfahl in der Folge des Kölner Urteils den Medizinerinnen in seinem Bundesland, vorerst keine Beschneidungen mehr an Buben durchzuführen. Die Vertreter von Juden und Muslimen reagierten empört. Im Justizministerium reagierte man „verwundert“ über den Vorstoß Wallners. Sektionschef Christian Pilnacek meldete sich zu Wort und erklärte: „Die Rechtslage ist klar. Der Ein-

griff ist straflos und stellt keine Körperverletzung dar.“ Kärntens Landeshauptmann Gerhard Dörfler (FPK) ging noch einen Schritt weiter als Wallner. Er forderte, dass religiös motivierte Beschneidungen generell verboten werden sollen. Er stellte fest: „Ich bin gegen jede Art von Genitalverstümmelung“ und qualifizierte damit die Beschneidung generell als Akt der Verstümmelung. Landeshauptfrau Gabi Burgstaller (SPÖ) sieht die Beschneidung als „Eingriff in die körperliche Integrität von Kindern“ selbst „sehr kritisch“, sprach sich aber gegen ein Verbot aus – mit der Begründung, das Verbot würde dazu führen, dass das Ritual unter fragwürdigen hygienischen Bedingungen durchgeführt werde. Die Religionsgemeinschaften in Österreich reagierten alarmiert auf die Debatte. Ariel Muzicant, Ehrenpräsident der Israelischen Kultusgemeinde (IKG), stellte in der *Kleinen Zeitung* Graz sogar fest, ein Beschneidungsverbot „wäre dem Versuch einer neuerlichen Schoah, einer Vernichtung des jüdischen